INFO.POST EXPRESS
Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gültig ab 1.1.2027

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeiner Teil 3

1.1 Geltungsbereich 3

1.2 Vertragsverhältnis 3

1.3 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen 3

1.4 Zahlungsbedingungen 4

1.5 Transportbetriebsmittel 4

2 Abgabe 4

2.1 Ort und Zeitraum 4

2.2 Zustellung 4

2.3 Amtliche Mitteilungen und Partezettel 5

2.4 Nachsenden der Sendung 5

3 Aufgabe 5

3.1 Versandvorbereitung 5

3.2 Anlieferung 5

3.3 Freimachungsvermerk 6

4 Haftung 6

4.1 Haftung der Post 6

4.2 Haftungsausschluss 6

4.3 Haftung des*der Absender*in 7

5 Gerichtsstand / Anwendbares Recht 7

5.1 Gerichtsstand 7

5.2 Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit Verbraucher*innen 7

5.3 Anwendbares Recht 7

6 Reklamations- und Feedbackportal 7

7 Entgelte 7

7.1 Entgelt bei abweichender Mindestmenge 7

7.2 Beförderungsentgelte für Info.Post Express 7

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Österreichische Post AG (im Folgenden Post) sowie ihren Kund*innen (Absender*innen) im Dienstleistungsbereich der unadressierten Sendungen Info. Post Express, wobei die Post ihre Dienstleistungen ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung erbringt. Bei dieser Dienstleistung handelt es sich um keine Leistung im Rahmen des Universaldienstes im Sinne des Postmarktgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (PMG).

1.1.1 Definition

Info.Post Express wird unterschieden in Info.Post Express Kommerziell (zum Versand von Sendungen mit werblichem Inhalt oder Amtlichen Mitteilungen) und Info.Post Express Partezettel. Diese Express-Sendungen werden in der Regel innerhalb von zwei bis drei Werktagen (ausgenommen Samstag) zugestellt. Für beide Sendungstypen gilt Folgendes (auf produktspezifische Abweichungen wird gesondert hingewiesen):

Info.Post Express Sendungen sind

- inhaltlich und äußerlich vollkommen gleiche, unadressierte, einteilige Sendungen eines*einer Absender*in;
- Format, Gewicht und Layout sind identisch. Mögliche Ausnahme: eine fortlaufende Nummer auf jedem Stück bzw. Filialadressen des*der Absender*in;
- Sendungen in rechteckiger Form.

Pro Einzelstück gelten folgende Maße:

- Höchstmaße: Länge: 32,4 cm, Breite: 22,9 cm
- Mindestmaße: Länge: 14 cm, Breite: 9 cm
- Stärke (Höhe): max. 2,4 cm
- Höchstgewicht Info.Post Express Kommerziell: 50 Gramm pro Sendung
- Höchstgewicht Partezettel: 10 Gramm pro Sendung

Mindestmenge:
Pro Info.Post Express Auftrag 500 Stück. Weniger als 500 Sendungen dürfen als Info.Post Express aufgegeben werden, wenn das Entgelt für 500 Stück Info.Post Express der entsprechenden Gewichtsstufe entrichtet wird.

Im Einzelfall abweichende Regelungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

1.1.2 Definition Amtliche Mitteilungen

Amtliche Mitteilungen sind von einer Gebietskörperschaft herausgegebene Informationen an die Bürger*innen in Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung bzw. von einer zur Erfüllung von im öffentlichen Allgemeininteresse liegende Aufgaben gegründeten Einrichtung (u.a. in Folge von Ausgliederungen u./o. Privatisierungen) herausgegebene Informationen mit gleichwertigen hoheitlichen Informationsgehalt (insbesondere Straßensperren, Wasser- , Strom- und Gasversorgung, Forst Angelegenheiten), wenn diese Sendungen in unmittelbarer Nähe des Freimachungsvermerkes den deutlich sichtbaren Vermerk „Amtliche Mitteilung“ tragen.

1.2 Vertragsverhältnis

Die Auftragserteilung erfolgt durch den*die Kund*in (Absender*in) in einer Post-Geschäftsstelle (Postfiliale oder Post Partner). Durch den*die Mitarbeiter*in in der Post-Geschäftsstelle wird bei der betreffenden Zustellbasis telefonisch der mögliche Anliefertermin erfragt, dieser wird dem*der Kund*in mitgeteilt, welche*r selbst für die Anlieferung der Sendungen in der Zustellbasis Sorge zu tragen hat.

Jede Info.Post Express Sendung muss den Bestimmungen dieser AGB entsprechen. Ist dies nicht der Fall, steht der Post Folgendes frei:

- Verweigerung der Annahme der Sendung zur Beförderung,
- Rückgabe der Sendung an den*die Absender*in in jedem Stadium der Beförderung.

Die Post ist eine Massenbeförderin, die den Dienstleistungsbereich Info.Post Express zu allgemein erschwinglichen Preisen anbietet und daher organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet ist.

1.3 Von der Beförderung ausgeschlossene Sendungen

Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

- Sendungen, deren Wert das jeweilige Beförderungsentgelt laut Punkt 7.2 übersteigt;
- Sendungen, an deren ordnungsgemäßer Beförderung gemäß Punkt 2.1 der*die Absender*in ein – das jeweilige Beförderungsentgelt übersteigendes Interesse hat;
- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen, deren Verstöße amtswegig zu verfolgen sind (z. B. Suchtmittelgesetz, Verbotsgesetz 1947), verstoßen;
- Sendungen, die auf Grund ihres Inhalts oder auf Grund ihrer Beschaffenheit für die Betriebssysteme der Post ungeeignet sind;
- Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzen, an ihrer Gesundheit schädigen oder Sachschäden verursachen können;
- Sendungen, deren Beschaffenheit Ähnlichkeit mit Formularen der Post oder Formularen von Behörden (wie z. B. Hinterlegungsanzeigen, Benachrichtigungen, Rückscheinbriefe) aufweist. Ob eine Ähnlichkeit gegeben ist, entscheidet die Post;
- Sendungen, die dem Regelungsbereich des Gefahr-

gutbeförderungsgesetzes (GGBG, BGBl I 145/1998) in der geltenden Fassung unterliegende gefährliche Güter sowie gefährliche Abfälle und Problemstoffe im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002, BGBl I 102/2002 idjgF) beinhalten. Als gefährliche Güter gelten Stoffe, Gegenstände, Zubereitungen oder Abfälle, die mindestens eine nach den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) gefährliche Eigenschaft, z. B. explosiv, gasförmig, entzündbar, oxidierend, giftig, ansteckungsgefährlich, ätzend oder radioaktiv aufweisen.

Die Post ist nicht verpflichtet, diese Sendungen entgegenzunehmen und/oder zu befördern. Die Post ist nicht verpflichtet, diese Beförderungsausschlüsse zu prüfen. Die Post ist berechtigt, Sendungen zu jedem Zeitpunkt der Beförderung zu öffnen.

1.4 Zahlungsbedingungen

Der*die Kund*in ist verpflichtet, für jede in Anspruch genommene Leistung das dafür laut Punkt 7.2 vorgesehene Entgelt zu entrichten.

Die Post beabsichtigt sämtliche Entgelte jährlich per 1. Jänner zumindest entsprechend der Entwicklung des VPI (Verbraucherpreisindex) 2020 im Zeitraum von 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis 30. Juni des vorangegangenen Jahres anzupassen. Dabei wird in den einzelnen Tarifstufen jeweils nach kaufmännischer Regel auf- oder abgerundet.

Die so ermittelten neuen Entgelte gemäß dieser AGB werden jeweils im 4. Quartal des laufenden Kalenderjahres für das darauf folgende Kalenderjahr kundgemacht.

Das Entgelt für die Beförderung ist durch Barzahlung bei der Post-Geschäftsstelle oder, wenn dies gesondert vereinbart worden ist, durch Abbuchung von einem Girokonto bei einem im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstitut zu entrichten.

Die Post kann das Entgelt nach gesonderter Vereinbarung stunden. Die Post behält sich das Recht vor, eine Bankgarantie zu verlangen.

Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom*von der Kund*in angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom*von der Kund*in innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post zu erheben, anderenfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.

Die dem Beförderungsentgelt entsprechende Leistung gilt als erbracht, wenn die Sendungen von der Zustellbasis weitergeleitet wurden und die Beförderung ohne Verschulden der Post nicht abgeschlossen werden kann.

1.5 Transportbetriebsmittel

Sämtliche Transportbetriebsmittel – z. B. Briefbehälter, Rollbehälter, etc. – die Kund*innen zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr.

Die zweckfremde Verwendung ist nicht gestattet (z. B. firmeninterne Transporte/Benutzung, Zwischen-Transporte zu oder Weitergabe an Dritte, Lagerung von Material etc.). Bei Feststellung einer zweckfremden Verwendung behält sich die Post rechtliche Schritte vor.

Der*die Kund*in ist verpflichtet, Mitarbeiter*innen und Dritte, die diese Transportmittel verwenden, über deren sachgerechte Verwendung und die Einhaltung der Bestimmungen der Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen (im Internet abrufbar unter post.at/business) zu informieren.

Transportbetriebsmittel dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden. Die Post ist berechtigt, bei Beschädigung oder Verlust Schadenersatz zu verlangen.

2 Abgabe

2.1 Ort und Zeitraum

Info.Post Express Sendungen werden

- an von der Post definierten Abgabestellen,
- im vom*von der Absender*in gewünschten Verteilgebiet (PLZ),
- in der Regel innerhalb von zwei bis drei Werktagen (ausgenommen Samstag sowie 24.12. und 31.12.) zugestellt.

Die Zustellfrist beginnt, bei Übergabe der Sendungen an die Zustellbasis bis 8:00 Uhr (siehe Pkt. 3.2.1), am gleichen Werktag (ausgenommen 24.12. und 31.12.).

2.2 Zustellung

Die Zustellung von Info.Post Express Sendungen erfolgt durch Einlegen in eine für den*die Empfänger*in bestimmte sowie ausreichend aufnahmefähige Vorrichtung für den Empfang von Briefsendungen (z. B. Postkasten, Brieffachanlage oder Landabgabekasten).

Verhindert der*die Empfänger*in die Zustellung

- durch Fehlen einer solchen Vorrichtung,
- aufgrund einer voll befüllten Vorrichtung oder
- aufgrund der eindeutigen, gut sichtbar an der Abgabeeinrichtung angebrachten, Erklärung des*der Empfänger*in, die Annahme von unadressierten Werbesendungen zu verweigern (z. B. durch Anbringung des Werbeverzichtsklebers der Werbemittelverteiler*innen, rein farbliche Kennzeichnungen ohne eindeutige schriftliche Erläuterungen sind nicht ausreichend),

werden an dieser Abgabeeinrichtung keine kommerziellen Info.Post Express Sendungen zugestellt.

2.3 Amtliche Mitteilungen und Partezettel
Eine Erklärung des*der Empfänger*in, unadressierte Werbesendungen zu verweigern, umfasst nicht die Partezettel und „Amtliche Mitteilungen".

2.4 Nachsenden der Sendung
Info.Post Express Sendungen werden nicht nachgesendet (z. B. bei Vorliegen eines Nachsendeauftrages, eines Urlaubsfaches) oder zur Abholung bereitgehalten.

3 Aufgabe

3.1 Versandvorbereitung
Die Versandvorbereitung für Info.Post Express muss mit der jeweils aktuellen Version des Software Tools Post Versandtool (ella.post.at/versandtool), Post Versandmanager-Pro oder einer postzertifizierten Software erfolgen.

Dieses Programm unterstützt bei folgenden Tätigkeiten:

- Auswahl der Verteilgebiete – Erstellung des Streuplans
- Kalkulation des Beförderungsentgeltes (nur Post Versandtool)
- automatische Erstellung von vollständig ausgefüllten Palettenzetteln, Bundzetteln und Aufgabelisten

Die erforderlichen Versandpapiere sind ausschließlich mit diesen Programmen zu erstellen.

Ausnahme bei Partezetteln: Für Partezettel übernimmt bei Bedarf die Post-Geschäftsstelle die Erstellung der Bundzettel und der Aufgabeliste. Die Bündelung ist anschließend vom*von der Kund*in vorzunehmen.

3.1.1 Streugebiet
Die Post erhebt in regelmäßigen Abständen die für Info.Post Express zu beteilenden Abgabestellen. Die Anzahl der Abgabestellen und Verteilgebiete (Streugebiete) sind den jeweiligen Tools aktuell zu entnehmen:

- Post Versandtool (ella.post.at/versandtool)
- Post Versandmanager-Pro
- Individuell postzertifizierte Software

Info.Post Express Streugebiete sind über die Verteileinheit PLZ zu definieren – eine Rayonsstreuung ist nicht möglich.

Es können im Rahmen eines Auftrages nur Postleitzahlen, die einer Zustellbasis zugeordnet sind, beteilt werden. Eine Liste der Postleitzahlen mit Zuordnung der Zustellbasen ist im Post Versandtool einzusehen.

Zwischen Streugebietserstellung und der Auflieferung von Sendungen dürfen nicht mehr als 31 Tage liegen.

Wenn weniger Sendungen zur Annahme einlangen, als Abgabestellen im Verteilgebiet vorhanden sind, kann die Post entscheiden, welche der insgesamt vorhandenen Abgabestellen beteilt werden.

Langen mehr Sendungen ein, werden überzählige Sendungen nach Ermessen der Post behandelt. Überlieferungen von mehr als 10 % werden mit dem Auftraggeber abgeklärt.

Bei unrichtigen bzw. mangelhaften Angaben obliegt die Wahl des Verteilgebiets der Post.

3.2 Anlieferung

3.2.1 Aufgabeort und -zeit
Info.Post Express Sendungen sind in einer Post-Geschäftsstelle zur Verrechnung vorzulegen und am darauf folgenden Werktag (ausgenommen Samstag sowie 24.12. und 31.12.) bei der von der Post jeweils hierfür bestimmten Zustellbasis nach telefonischer Vorankündigung zwischen 7:00 und 8:00 Uhr unter Vorweis der Rechnung bzw. des in der Post-Geschäftsstelle ausgegebenen Belegs anzuliefern.

3.2.2 Bunde
Bunde, die mehr als 200 Sendungen umfassen, sind, z. B. mittels Trennblätter oder Kreuzlegen, zu je 100 oder 200 Sendungen zu gliedern.

3.2.2.1 Bundvoraussetzungen
Die Bunde haben folgenden Kriterien zu entsprechen:

- Höhe: mindestens 2 cm, maximal 23,5 cm
- Gewicht: das Höchstgewicht beträgt 10 kg pro Bund

Sendungen für ein Verteilgebiet, die nicht einen Bund von mindestens 2 cm Höhe ergeben, sind in Kuverts anzuliefern.

3.2.2.2 Bundzettel
Vor der Aufgabe auf der Zustellbasis der Post hat der*die Absender*in die Bunde mit einem vollständig ausgefüllten Bundzettel laut Post Versandtool zu versehen. Der Bundzettel darf nicht wesentlich kleiner als die Sendung sein.

3.2.3 Pakete und Paletten
Die Bunde aber auch die Kuverts, Kartons oder Behälter müssen versandfertig (zum Beispiel auf Paletten oder in Paketen) aufgegeben werden. Das Höchstgewicht pro Palette darf 700 kg nicht überschreiten. Die Palettenhöhe darf 150 cm inkl. Höhe der Palette nicht überschreiten.

3.2.4 Angaben des*der Absender*in
Unrichtige und fehlende Angaben des*der Absender*in betreffend Stückzahl, Gewicht, Tarif oder überhaupt betreffend das Produkt sind kein Hindernis für den wirksamen Vertragsabschluss.

3.2.5 Auflieferpapiere
Der*die Absender*in übergibt bei der Aufgabe der Sendungen bei der Post-Geschäftsstelle eine korrekt und vollständig ausgefüllte Aufgabeliste laut Post Versandtool sowie ein Muster der Info.Post Express Sendung („Beleg-Exemplar“).

3.2.6 Ermittlung des Einzelgewichtes
Das Einzelgewicht der Info.Post Express Sendungen wird bei der Post-Geschäftsstelle ermittelt. Weicht das vom*von der Absender*in in der Aufgabeliste angegebene Einzelgewicht davon ab, so gilt das durch die Post festgestellte Einzelgewicht als richtig.

3.2.7 Rückgabe auf Verlangen des*der Absender*in
Der*die Absender*in kann nach der Aufgabe der Info. Post Express Sendungen nur mehr die Rückgabe jener Sendungen verlangen, die sich noch auf der Zustellbasis befinden.

Die Info.Post Express Sendungen werden dem*der Absender*in nur dann zurückgegeben, wenn diese*r die Übernahme der Sendungen schriftlich bestätigt.

3.3 Freimachungsvermerk
Jede Info.Post Express Sendung kann auf der Vorder- oder Rückseite der Sendung selbst und/oder auf der Verpackung deutlich sichtbar den Vermerk „Zugestellt durch Österreichische Post“ tragen.

4 Haftung

4.1 Haftung der Post

4.1.1 Die Post haftet dem*der Absender*in – aus welchem Rechtsgrund immer – nur für von ihr zu vertretende(n) Verlust (Nichterfüllung), starke Beschädigung und Verzögerung (Schlechterfüllung).

4.1.2 Aus dem Titel der Nichterfüllung bzw. Gewährleistung (Schlechterfüllung) hat der*die Absender*in (im Rahmen der Gewährleistung: im Falle einer Preisminderung) Anspruch auf Rückerstattung des Entgelts für jene Sendungsmenge, für welche die Leistung nicht bzw. mangelhaft erbracht wurde. Im Rahmen der Gewährleistung bestehen daneben, soweit faktisch möglich, die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsbehelfe, nämlich Austausch, Verbesserung und Wandlung.

4.1.3 Steht dem*der Absender*in darüber hinaus nach den Bestimmungen dieser AGB noch Schadenersatz zu, haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen verursachte Schäden – insbesondere durch Verlust, Beschädigung oder Verzögerung – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; die Post haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftungsbeschränkung für leichte Fahrlässigkeit gilt gegenüber Verbraucher*innen iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) nicht für Personenschäden und Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht, also der Beförderung und Abgabe von Sendungen, entstehen.

4.1.4 Der*die Absender*in hat nachzuweisen, dass

- die Post den Vertrag nicht bzw. nicht ordnungsgemäß erfüllt hat; allenfalls
- ein Schaden in einer bestimmten Höhe eingetreten ist und
- der Schaden auf die Nichterfüllung bzw. Schlechterfüllung der Post zurückzuführen ist.

4.1.5 Anspruchsbegründende Verzögerung liegt vor, wenn Info.Post Express Sendungen nicht innerhalb der Abgabefristen gem. Punkt 2.1 zugestellt werden.

4.1.6 Eine starke Beschädigung gilt als gegeben, wenn die Info.Post Express Sendungen durch diese Schäden unbrauchbar, unleserlich, etc. werden. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche.

4.1.7 Die Gefahr des zufälligen gänzlichen oder teilweisen Untergangs der Info.Post Express Sendungen trägt der*die Absender*in.

4.1.8 Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste, Schäden aus Ansprüchen Dritter etc. gegen den Kund*innen ist ausgeschlossen.

Die Haftung ist mit der Höhe des für die betroffenen Info.Post Express Sendungen entrichteten Entgelts beschränkt.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten gegenüber Verbraucher*innen iSd § 1 KSchG nicht für Personenschäden und Schäden, die aus einer Verletzung der vertraglichen Hauptleistungspflicht, also der Beförderung und Abgabe von Sendungen, entstehen.

4.1.9 Für Unternehmer*innen im Sinne des Unternehmensgesetzbuch (UGB BGBl I 2005/120 idjgF) gelten darüber hinaus folgende Bestimmungen:

Sämtliche Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von vier Wochen ab dem der Aufgabe folgenden Werktag (ausgenommen Samstag) schriftlich bei der Annahmestelle bzw. von Unternehmern mit Kundenummer ausschließlich über ELLA – das Business Portal unter ella.post.at/c/reklamationen-feedback geltend gemacht werden. Der*die Absender*in hat das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

4.2 Haftungsausschluss
Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden/die mangelhafte Leistung auf die mangelhafte Verpackung oder ein Verschulden des*der Absender*in zurückzuführen ist;
- der Inhalt der Info.Post Express Sendungen unter

eines der in Punkt 1.3 angeführten Verbote fällt;

- die Info.Post Express Sendungen von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden sind.

Die Post hat für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihrer Vertragspflichten, auch wenn sie sich Erfüllungsgehilf*innen bedient, sowie für Schäden nicht einzustehen und allfällige Pönalen und Leistungsfristen kommen nicht zur Anwendung, wenn diese durch vom Parteiwillen unabhängige und unvermeidbare Umstände eintreten. Das können z.B. unvorhersehbare und unabwendbare Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskonflikte, Unruhen/Aufstände, Kriege, Terroranschläge, Boykottmaßnahmen, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, behördliche Maßnahmen, Beschlagnahmen von Sachgütern, Ressourcen-, Material-, Lieferknappheit, Cyber-Angriffe, Sabotagen, Blackout-Fälle, Störungen von Kommunikationsnetzen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Hinderungsgründe sein.

4.3 Haftung des*der Absender*in
Der*die Absender*in haftet der Post für jeden Schaden an Personen und Sachen, der infolge der Versendung nicht zugelassener Gegenstände oder Nichtbeachtung der Zulassungs- bzw. Beförderungsbedingungen entstanden ist. Die Annahme solcher Sendungen durch die Post befreit den*die Absender*in nicht von seiner Haftung. Der*die Absender*in hält die Post hinsichtlich Entgeltansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung der Info.Post Express Sendung für den*die Absender*in schad- und klaglos.

5 Gerichtsstand / Anwendbares Recht

5.1 Gerichtsstand
Zuständig für Rechtsstreitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis auf Basis dieser AGB ist das Gericht in der Landeshauptstadt jenes Bundeslandes, in dem die Info.Post Express Sendung aufgegeben wurde (in Wien 1030 Wien). Eine Ausnahme bildet die Bestimmung des Punktes 5.2.

5.2 Gerichtsstand bei Rechtsstreitigkeiten mit Verbraucher*innen
Bei Klagen gegen Verbraucher*innen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, ist das Gericht des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung zuständig.

5.3 Anwendbares Recht
Sämtliche Streitigkeiten aus einer Vereinbarung auf Basis dieser AGB unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

6 Reklamations- und Feedbackportal

Für Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuch (UGB, BGBl I 2005/120) idjgF, die über eine Kundennummer verfügen gilt: Für eine effiziente Abwicklung von Absender*innenanliegen (insb. Rechnungs- sowie Zustellreklamationen) sind diese ausschließlich über ELLA - das Business Portal unter ella.post.at/c/reklamationen-feedback einzubringen. Eine Bearbeitung von Anliegen, die auf anderem Wege eingehen, ist nicht möglich.

7 Entgelte

7.1 Entgelt bei abweichender Mindestmenge
Wird weniger als die vorgeschriebene Mindeststückzahl von 500 Info.Post Express Sendungen zur Aufgabe gebracht, so ist für die fehlende Menge auf 500 Stück das Entgelt für Info.Post Express der entsprechenden Gewichtsstufe zu entrichten.

7.2 Beförderungsentgelte für Info.Post Express
Alle angeführten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Das heißt exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer sowie der Werbeabgabe.

Info.Post Express Parte Tarife

Gewicht in Gramm bis	pro 100 Stück EUR
10 g	**27,78**

Info.Post Express Kommerziell Tarife

Gewicht in Gramm bis	pro 100 Stück EUR
bis 10 g	**44,38**
bis 20 g	**45,12**
bis 30 g	**45,85**
bis 40 g	**46,61**
bis 50 g	**47,34**

Österreichische Post AG
Unternehmenszentrale
Division Brief & Finanzen
Rochusplatz 1, 1030 Wien

Post-Kundenservice:
Business-Hotline: 0800 212 212
post.at/kundenservice

post.at/infopost

Satz- und Druckfehler vorbehalten. Rechtsform: Aktiengesellschaft. Sitz in politischer Gemeinde Wien. FN 180219d des Handelsgerichts Wien.
Informationen zum Datenschutz finden Sie auf post.at/datenschutz